

Sitzung vom 17. Dezember 1997

2779. Motion (Änderung von Art. 39 der Kantonsverfassung)

Kantonsrat Dr. Kurt Sintzel, Zollikon, und Mitunterzeichnende haben am 17. November 1997 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Änderung von Art. 39 der Kantonsverfassung in folgendem Punkt in die Wege zu leiten: Die Mitgliedschaft im National- oder im Ständerat ist mit dem Amt eines Regierungsrates/einer Regierungsrätin grundsätzlich unvereinbar.

Begründung:

Zur Begründung wird auf den Bericht Parlamentarischen Untersuchungskommission I vom 17. Juli 1997 verwiesen.

Auf Antrag der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Dr. Kurt Sintzel, Zollikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motion will die Mitgliedschaft der zürcherischen Regierungsmitglieder in den eidgenössischen Räten ausschliessen. Der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission I (PUK I) vom 17. Juli 1997 zur Affäre Raphael Huber, auf den zur Begründung dieser Motion verwiesen wird, befasst sich im Abschnitt III (Ergebnis der Untersuchung) mit verschiedenen Führungsaspekten (Bericht PUK I, S. 56ff., Randziffern [Rz.] 130–155). Der Bericht geht zusammengefasst davon aus, dass die zusätzliche Belastung, die die Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten mit sich bringt, dazu führt, die Regierungsgeschäfte aus der Ferne und nur noch gestützt auf die Akten zu führen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Ausübung von Doppelmandaten durch Mitglieder des Regierungsrates zu einer erheblichen Belastung führen kann. Solange ein Mandat in den eidgenössischen Räten als Milizfunktion ausgeübt wird, trifft diese Belastung alle berufstätigen Mitglieder von National- und Ständerat. Die zusätzliche Belastung eines Parlamentsmandates ist aber auch für Mitglieder des Regierungsrates bei entsprechender Arbeitseinteilung und Nutzung von geeigneten Führungshilfen zu bewältigen, ohne dass die Führungsqualität Einbussen erleidet.

Der Kantonsrat hat verschiedentlich ein Verbot der Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten für Mitglieder des Regierungsrates abgelehnt, letztmals 1994. Es soll Sache der Wählerinnen und Wähler bleiben, darüber zu entscheiden, ob Mitglieder des Regierungsrates den eidgenössischen Räten angehören sollen. Die heutige Bestimmung der Kantonsverfassung in Art. 39 Abs. 2, wonach nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates den eidgenössischen Räten angehören dürfen, genügt für das gute Funktionieren der Regierungstätigkeit und hat sich bewährt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Direktion des Innern und an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi